

Merck KGaA
HPC: U026/002
Frankfurter Straße 250
D 64293 Darmstadt

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/Da 43.2-53e-621-MD-13t

Bearbeiter/in: Dr. Schrötter
Durchwahl: 06151 12 - 8535

Datum: 07. Oktober 2019

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 14. September 2018 wird der

Merck KGaA, Frankfurter Str. 250, 64293 Darmstadt

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in:	64293 Darmstadt
Grundbuch Gemarkung:	Darmstadt
Flur:	32
Flurstück:	1/5
Gebäude/Fläche:	G1

die bestehende Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Genehmigung berechtigt zur

- (1) Errichtung und zum Betrieb eines Nutschrockners einschließlich der notwendigen peripheren Apparate im Gebäudeteil G1/Nord als Ersatz für eine vorhandene Rührdrucknutsche,

- (2) zur Beschaffung und zum Betrieb einer zusätzlichen mobilen Abfüllvorrichtung mit erweitertem Funktionsumfang sowie
- (3) zur alternativen Umstellung und Durchführung aller sicherheits- und verfahrenstechnisch geeigneter Herstellverfahren der Anlage G 1 auf kombinierte fest-flüssig-Trennung und Trocknung mit dem neuen Nutschrockner.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das BVT-Merkblatt:
„Organic Fine Chemical - Stand August 2006“.

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Die vorgelegten Unterlagen erfüllen des Weiteren das Anzeigeeerfordernis nach § 40 AwSV.

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

Der Antrag vom 14. September 2018

Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis bestehend aus:

1. Antrag	1-1 bis 1-11
Formular 1/1	1-1 bis 1-5
Vorzeitiger Beginn, Formular 1/1.2	1-6 bis 1-7
Investitionskosten, Formular 1/1.4	1-8
Formular 1/2	1-9 bis 1-11
2. Inhaltsverzeichnis	2-1 bis 2-4
3. Kurzbeschreibung	3-1
4. Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten	4-1
5. Standort und Umgebung der Anlage	5-1 bis 5-3
5.1 Lage des Standortes	5-1 bis 5-2
5.2 Lage der Anlage im Standortgelände	5-2 bis 5-3

5.3 Topografische Karte	---
5.4 Werklageplan 1:4000	---
5.5 Teillageplan 1:250	---
6. Anlagen- und Verfahrensbeschreibung, Betriebsbeschreibung	6-1 bis 6-28
6.1 Überblick über die Anlage	6-1 bis 6-2a
6.2 Detaillierte Beschreibung d. Projektes	6-3 bis 6-5
Betriebseinheiten, Formular 6/1	6-6
6.3 Apparateliste Apparateaufstellungspläne	3 Seiten G144_ALD102_G01GA G144_ALD101_G01GA G144_ALD100_G01GA G144_ALD099_G01GA
6.4 Verfahrensbeschreibung (*) Kopien der entsprechenden Verfahrensbeschreibungen aus älteren Genehmigungsverfahren G1-35: Reaktionsart 44.03(*) G1-25: Reaktionsart 51.01(*) Verfahrensfließbilder R+I-Fließbild	6-7 bis 6-27 (6-6 bis 6-12) (6-67 bis 6-79) G144_AFE016_E01GA G144_AFE017_E01GA G144_AFB051_E01GA G144_AFB052_E01GA
6.5 Betriebsbeschreibung	6-28
7. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	7-1 bis 7-22
7/1 Art und Jahresmenge der Eingänge Kopien der entsprechenden Formulare aus älteren Genehmigungsverfahren G1-35: Reaktionsart 44.03(*) G1-25: Reaktionsart 51.01(*)	(7-2) (7/1-1 bis 7/1-3)
7/2 Art und Jahresmenge der Ausgänge Kopien der entsprechenden Formulare aus älteren Genehmigungsverfahren G1-35: Reaktionsart 44.03(*) G1-25: Reaktionsart 51.01(*)	(7-6 bis 7-7) (7/2-1 bis 7/2-3)
7/3 Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	entfällt
7/4 Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	7-1
7/5 Max. Hold-up gefährlicher Stoffgruppen	7-2 bis 7-5
7/6 Stoffdaten (*)	7/6 bis 7-22
8. Luftreinhaltung	8-1 bis 8-2
8.1 Textliche Beschreibung der Luftreinhaltemaßnahmen Formulare aus älteren Genehmigungen: G1-35 Abgasreinigungseinrichtungen, Foirmular 8/2 Kopien aus älteren Genehmigungen: G1-35	8-1 bis 8-2 (8-4 bis 8-6) (8-7 bis 8-12)

<p>Fließbilder Blockfließbild Abgasschema Nord Übersichtsschema TAR R+I-Fließbilder</p> <p>Emissionsquellenplan aus G1-A14</p>	<p>G144_AFA010_E02GA</p> <p>A0_228220_R A0_228221_R A0_228222_R A0_228223_R A0_228224_R G144_ELD007_G01GA</p>
<p>9. Abfallvermeidung und Abfallverwertung 9.1 Abfallverwertung, Formular 9/1 9.2 Abfallbeseitigung, Formular 9/2 9.3 Textliche Beschreibung der Abfälle</p>	<p>9-1 bis 9-3 9-1 9-2 9-3</p>
<p>10. Abwasserentsorgung, Abwasserdaten</p>	<p>10-1 bis 10-7</p>
<p>11. Abfallentsorgungsanlagen</p>	<p>entfällt</p>
<p>12. Energieeffizienz, Abwärmenutzung</p>	<p>12-1</p>
<p>13. Lärm, Erschütterungen und sonstige Immissionen Lärm, Erschütterungen und sonst. Immissionen Kopie aus dem Genehmigungsverfahren G1-30 Lärmimmissionsprognose</p>	<p>13-1 13-1 (13-1 bis 13-4)</p>
<p>14. Anlagensicherheit - Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft sowie der Arbeitnehmer</p>	<p>14-1 bis 14-230</p>
<p>14.1 Anwendungsvoraussetzungen der StörfallV</p>	<p>14-1</p>
<p>14.2 Sicherheitsbericht, Alarm- und Gefahrenabwehrplan</p>	<p>14-1 bis 14-15</p>
<p>14.3 Sicherheitsbetrachtung 14.3.1 Werksbezogenes Sicherheitskonzept 14.3.2 Anlagenbezogenes Sicherheitskonzept 14.3.3 Explosionsschutz 14.3.4 Schutzmaßnahmen beim Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten 14.3.5 Schutzmaßnahmen für Druckgeräte 14.3.6 Schutzmaßnahmen für Dampfkesselanlagen 14.3.7 Sonstige Maßnahmen zur Anlagensicherheit 14.3.8 Störfalleintrittsvoraussetzungen und Auswirkungsbetrachtungen 14.3.9 Land use planning 14.3.10 Bewertung 14.4 Störfallstoffe in der Anlage, Formular 14/1</p>	<p>14-15 bis 14-35 14-16 14-16 14-16 bis 14-18 14-19 14-19 14-19 14-19 14-19 14-20 bis 14-32 14-33 bis 14-34 14-35 14-36 bis 14-39</p>

<p>14.5 Störfallstoffe im Betriebsbereich, Formular 14/2</p> <p>14.6 Land use planning, Formular 14/3 Anhang: HAZOP Ex-Zonenpläne betroffener Etagen</p> <p>Gutachten: <i>„Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichtes für die Anlage G1-Nord (Polyproduktionsanlage zum Herstellen von Pharmawirkstoffen und Chemikalien) im Betriebsbereich der Merck KGaA, Darmstadt -Projekt: Installation und Betrieb eines Nutschrockners“</i>, der Firma Enovas, Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Funktionale Sicherheit, Auftragsnummer: 2018-381, Stand 18. Juni 2019</p>	<p>14-40 bis 14-44</p> <p>14-46 bis 14-47 14-48 bis 14-230 G144_FBS060_G01GA G144_FBS059_G01GA G144_FBS058_G01GA G144_FBS057_G01GA</p>
<p>15. Arbeitsschutz</p> <p>15.1 Arbeitsstättenverordnung, Formular 15/1</p> <p>15.2 Gefahrstoffverordnung, Formular 15/2</p> <p>15.3 Sonstige Vorschriften, Formular 15/3 Erläuterungen zum Arbeitsschutz</p>	<p>15-1 bis 15-9</p> <p>15-1 bis 15-3 15-4 15-5 bis 15-6 15-6 bis 15-9</p>
<p>16. Brandschutz</p> <p>Formular 16/1.1 Formular 16/1.2 Brandschutzpläne</p>	<p>16-1 bis 16-4</p> <p>16-1 16-2 bis 16-4 G1 - 6. Obergeschoss G1 - 5. Obergeschoss G1 - 4. Obergeschoss G1 - 3. Obergeschoss G1 - 2. Obergeschoss G1 - 1. Obergeschoss G1 - Erdgeschoss G1 - Kellergeschoss</p>
<p>17. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen</p> <p>17.0 Formular 17/0 Anlagenverzeichnis</p> <p>17.1 Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Formular 17/1</p> <p>17.2 Anzeige nach § 41(1) HWG, Formular 17/2</p> <p>17.7 Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe</p>	<p>17-1 bis 17-9</p> <p>17-1 17-2</p> <p>17-3 bis 17-5 17-6 bis 17-9</p>
<p>18. Bauantrag</p>	<p>entfällt</p>
<p>19. Unterlagen für sonstige Konzessionen</p>	<p>entfällt</p>
<p>20. Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung Textliche Ausführungen</p>	<p>20-1 bis 20-13 20-1</p>

Formular 20/2, Kriterien für die Vorprüfung	20-2 bis 20-13
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	21-1
22. Ausgangszustandsbericht Textliche Ausführungen Formulare 22/1 Übersichtsplan „Flächenübersicht Anlage G1 für AZB“	22-1 bis 22.43 22-1 bis 22-3 22-4 bis 22-43

(*)= betriebsgeheime Unterlagen

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

1. Allgemeines

1.1

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.2

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und im Abschnitt IV genannten Unterlagen zu ändern und in der dort dargelegten geänderten Weise zu betreiben soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

1.3

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen / Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden nichts Anderes geregelt wird.

1.4

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

1.5

Dem Bedienpersonal sind die für den Betrieb der geänderten Anlage G 1 in den Antragsunterlagen und diesem Bescheid enthaltenen Regelungen bekanntzugeben.

Die Bekanntgabe ist zu dokumentieren und von den Beteiligten gegenzuzeichnen. Es muss sichergestellt sein, dass die Vorgaben auch von den Beschäftigten verstanden werden, deren Muttersprache nicht Deutsch ist.

Die Dokumentation ist am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.6

Das Bedienpersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren, am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

1.7

Der Anlagenbetreiber hat dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung nach § 52 BImSchG unverzüglich jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung oder der Begrenzung der Auswirkungen erforderlich sind. Die ergriffenen Maßnahmen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren.

1.8

Während des Betriebes der geänderten Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson anwesend oder kurzfristig erreichbar sein.

1.9

Die vorhandenen Arbeits- und Betriebsanweisungen sind um die beantragten Apparate und Verfahren zu ergänzen.

In den Arbeits- und Betriebsanweisungen müssen enthalten sein:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung des Nutschrockners, insbesondere Doppelquittierung bei der Einstellung der Grenztemperatur,
- Reinigung des Nutschrockners (geschlossenes System, CIP-Reinigung),
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren des Nutschrockners,
- Verschalten der Apparaturen und Abluftreinigungsanlagen,
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen,
- Beseitigung von Störungen,
- Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie
- Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals.

2. Termine, Befristungen, Messungen

2.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von einem Jahr nach Bestandskraft des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird oder nicht innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird. Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

2.2

Der Termin der erstmaligen Inbetriebnahme des Nutschrockners im Anlagenteil G1/Nord bzw. der mobilen Abfüllanlage ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Genehmigung - mindestens **zwei Wochen** vorher schriftlich mitzuteilen.

3. Anlagensicherheit

3.1

Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht ist hinsichtlich der beantragten Apparate und Verfahren fortzuschreiben.

3.2

Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht ist vor der ersten Inbetriebnahme des Nutschrockners im Rahmen der Produktion dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 43.2/Überwachung vorzulegen.

4. Maßnahmen bei Betriebseinstellung

4.1

Die für die Anlage G 1 bereits jetzt geltenden Nebenbestimmungen zur Betriebseinstellung gelten uneingeschränkt auch für die hiermit genehmigten Änderungen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

5. Bodenschutz

5.1

Das Grundwasser des Anlagengrundstücks ist regelmäßig zu überwachen. Nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist das Grundwasser alle fünf Jahre auf alle relevanten Stoffe durch die Antragstellerin zu beproben. Relevante Stoffe sind sämtliche im Anhang 22 der Antragsunterlagen aufgeführten relevanten gefährlichen Stoffe. Die Überwachung erfolgt durch die jeweils fachgerecht durchzuführende Probenahme und Analytik. Die Probenahme kann in der Grundwassermessstelle, die bei der Erstellung des Ausgangszustandsberichts zum Grundwasser zum Einsatz kam, oder in jeder anderen an tauglicher Stelle im Grundwasserabstrom des Anlagengrundstücks niedergebrachten Grundwassermessstelle erfolgen. Gegebenenfalls müssen Analyseverfahren durch die Antragstellerin entwickelt und validiert werden. Die Festlegung zusätzlicher Anforderungen an die Überwachung des Grundwassers behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde für den Fall vor, dass konkrete Hinweise auf mögliche Schadstoffeinträge in das Grundwasser hindeuten. In diesem Fall ist das Grundwasser unverzüglich und fachgerecht zu untersuchen.

Der Boden des Anlagengrundstücks ist anlassbezogen zu überwachen. Im Fall von konkreten Hinweisen auf mögliche Schadstoffeinträge in den Boden, ist dieser unverzüglich und fachgerecht auf sämtliche relevante Stoffe durch die Antragstellerin zu untersuchen. Die Festlegung der genauen Anforderungen an die Überwachung des Bodens im Einzelfall behält sich die zuständige Bodenschutzbehörde vor.

Dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5, ist über mögliche Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser unverzüglich Mitteilung zu machen. Dies gilt auch für die Ergebnisse der anlassbezogen bzw. turnusmäßig ergriffenen Überwachungsmaßnahmen.

5.2

Nach Einstellung des Betriebs der Anlage ist der Stand der Boden- und Grundwasserverschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe, die durch die Anlage während ihrer gesamten Betriebsdauer verwendet, erzeugt oder freigesetzt worden sein können, zu überprüfen. Relevante Stoffe sind die nach Anhang 3 der Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) bestimmten und im AZB aufgeführten Stoffe. Der Untersuchungsumfang, die Probenahmestrategie und das Vorgehen bei der Beprobung und der Analytik haben sich dabei so eng wie möglich an den Anforderungen zu orientieren, die an die Erstellung des Ausgangszustandsberichts und an die fortlaufende Überwachung von Boden und Grundwasser gestellt wurden. Messungen haben dem Stand der Messtechnik zu entsprechen.

Der zuständigen Bodenschutzbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 sind unverzüglich nach der endgültigen Einstellung des Betriebs der Anlage die Unterlagen zur Betriebseinstellung (UzB) vorzulegen. Dabei wird empfohlen, das Konzept für die Erstellung der Unterlagen zur Betriebseinstellung vorab mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen, besonders in dem Fall, in dem die baulichen Anlagen weitergenutzt werden sollen und Untersuchungen dadurch nicht unverzüglich durchgeführt werden können.

Haben sich seit Vorlage des letzten AZB's z.B. bezüglich der Analytik Änderungen ergeben, ist dies bei der Probennahme zu berücksichtigen.

6. Abfallrecht

6.1

Die beim Betrieb der Anlage anfallenden Abfälle sind den nachfolgend aufgeführten Abfallschlüssel gemäß § 2 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) an der Anfallstelle zuzuordnen.

interne Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
A _B 01; wässrige Phase 1	07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A _B 02; wässrige Phase 2		
A _B 51.01/1; wässrige Unterphase		
A _B 51.01/5; Spülwasser		
A _V 03; Destillat 1 (THF, Xylol, Toluol, t-Butanol)	07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
A _V 04; Mutterlauge (methanolhaltig)		
A _V 05; Destillat 2 (Methanol)		
A _V 51.01/2; Toluol (Waschflüssigkeit)		
A _V 51.01/3; Destillat (Toluol/Ethanol)		

interne Bezeichnung	Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV
Av 51.01/4; Petroleumbenzin (Waschflüssigkeit)		
Av 51.01/7, Av 51.01/9, Av 51.01/10, Av 51.01/12, Av 51.01/14, Av 51.01/16; Ethanol (Waschflüssigkeit)		
Ethanol (Lösemittel)		
Av 51.01/13; Trocknerkondensat (Ethanol)		
A _B 51.01/15; Schleuderlauge (verunreinigtes Ethanol)		
A _B 51.01/6; gebrauchtes Adsorbens (Aluminiumoxid/Kieselgel)	07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien
A _B 51.01/8; Filterkuchen (verunreinigte Aktivkohle)		
A _B 51.01/11; Filterkuchen (verunreinigte Aluminiumoxid)		
A _B 1 Verunreinigte Verpackungen (Folien)	15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
A _B 2 Filterkartuschen	15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfiler a.n.g.) Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
Filterstaub (Abluftanlage)		

6.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde vor der Entsorgung anzuzeigen.

7. Arbeitsschutz

7.1

Es ist eine Betriebsanweisung zur korrekten Bedienung des Nutschrockners zu erstellen.

7.2

Das Explosionsschutzdokument ist fortzuschreiben.

8. Wasserrecht

8.1

Die neu zu errichtende Anlage G144PM45 ist vor Inbetriebnahme gemäß § 46 Abs. 2 in Verbindung mit der Anlage 5 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Anlagen (AwSV) von einem Sachverständigen gemäß § 47 AwSV prüfen zu lassen. Die Inbetriebnahmeprüfung ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

8.2

Die Anlage G144PM45 ist gemäß § 46 AwSV wiederkehrend alle fünf Jahre durch einen Sachverständigen gemäß § 47 AwSV überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht der wiederkehrenden Prüfungen ist dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.4, vorzulegen.

9. Brandschutz

9.1

Die Feuerwehrpläne sind entsprechend den Abstimmungen zwischen der Werkfeuerwehr Merck und der Feuerwehr Darmstadt fortzuschreiben sowie an den Zufahrtstoren für die Feuerwehr Darmstadt zu hinterlegen.

Ebenso ist ein Übersichtsplan entsprechend den von der Feuerwehr Darmstadt vorgegebenen Anforderungen fortzuschreiben und zu hinterlegen.

9.2

Es ist sicherzustellen, dass im Ereignisfall unverzüglich Informationen über eine eventuelle Kontamination des öffentlichen Bereichs an die Feuerwehr Darmstadt erfolgen.

Die Informationen müssen geeignet sein, um einsatztaktische Entscheidungen hinsichtlich des Personaleinsatzes und der Anfahrtswege der Feuerwehr vornehmen zu können sowie um bei Bedarf die Warnung der Bevölkerung sicherzustellen.

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 4.1.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuV) vom 26. November 2014 (GVBl. S. 331), zuletzt geändert am 13. März 2019 (GVBl. S. 42), das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i. S. d. § 3 Abs. 5 BImSchG i. V. m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV besteht aus den nachstehend genannten Betriebseinheiten:

- BE1: Polyproduktion G1/Nord
- BE2: Polyproduktion G1/Mitte und Süd
- BE3: Absaugung Chromatographie G1
- BE4: Tanklager G2
- BE5: Thermische Abgasreinigung F1

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am 18. Oktober 1974 gemäß § 4 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen IV5-53e-201-MD-(13) genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes am 11. September 2014 durch das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt, unter dem Aktenzeichen IV/DA 43.2 53e621-MD-13r genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Merck KGaA, Frankfurter Straße 250, 64293 Darmstadt hat am 14. September 2018 den Antrag gestellt, die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Polyproduktionsanlage zur Herstellung von Pharmawirkstoffen und Chemikalien - G 1 - nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu genehmigen.

Dem Antrag nach § 16 Abs. 2, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, wurde stattgegeben.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt.

Die mit dem Antragschreiben vom 14. September 2018 beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für

- (4) die Errichtung eines Nutschrockners einschließlich der notwendigen peripheren Apparate im Gebäudeteil G1/Nord als Ersatz für eine vorhandene Rührdrucknutsche,
- (5) die Beschaffung einer zusätzlichen mobilen Abfüllvorrichtung mit erweitertem Funktionsumfang sowie
- (6) die alternative Umstellung aller sicherheits- und verfahrenstechnisch geeigneter Herstellverfahren der Anlage G 1 auf kombinierte fest-flüssig-Trennung und Trocknung mit dem neuen Nutschrockner.

war am 15. Januar 2019 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Der hiermit erteilte Bescheid ersetzt zuvor getroffene Entscheidungen nach § 8a BImSchG, wobei die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin endet.

Die Vollständigkeit der Unterlagen wurde am 03. Januar 2019 festgestellt.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der Anlage handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 4.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Für diese Anlagen ist in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob Errichtung und Betrieb einer solchen Anlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedürfen.

Wird ein solches Vorhaben geändert, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so wird für das Änderungsvorhaben eine Vorprüfung durchgeführt, wenn für das Vorhaben nach Anlage 1 UVPG

1. eine UVP-Pflicht besteht und dafür keine Größen- oder Leistungswerte vorgeschrieben sind oder
2. eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn die Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die hier vorgenommene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 9 UVPG erfolgte anhand der Kriterien der Anlage 3 UVPG („Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung“). Sie ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Das Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG am 04. Februar 2019 im Staatsanzeiger des Landes Hessen, StAnz. 6/2019 S. 134, veröffentlicht.

Ausgangszustandsbericht

Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage (Nr. 4.1.21, Eintrag E in Spalte d im Anhang I zur 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Der erforderliche Ausgangszustandsbericht wurde dem Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat IV/Da 41.5 im Verlauf des Genehmigungsverfahrens vorgelegt.

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Magistrat der Stadt **Darmstadt** - hinsichtlich bau- und planungsrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umwelthygienische Fragen sowie Aspekte des Brandschutzes
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde hinsichtlich
 - des Arbeitsschutzes,
 - des Bodenschutzes,
 - wasserrechtlicher und abfallrechtlicher Belange sowie
 - des Immissionsschutzes und der Sicherheitstechnik.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist folgendes festzuhalten:

Immissionsschutz

Luftreinhalteung

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (s. Kap. 8 der Antragsunterlagen) ist auch den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Lärm

Änderungen hinsichtlich lärmrelevanter Aggregate werden sich mit der Realisierung des Vorhabens nicht ergeben.

Es ist daher davon auszugehen, dass durch das beantragte Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm hervorgerufen werden.

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Merck KGaA am Standort Darmstadt unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung.

Die Antragstellerin hat mit dem projektbezogenen Sicherheitsbericht eine ausführliche Dokumentation vorgelegt. Hier belegt sie, dass sie den besonderen Verpflichtungen, die aus der Störfall-Verordnung folgen, genügt.

Der im Genehmigungsverfahren eingeschaltete Gutachter, die Firma Enovas - Ingenieurbüro für Anlagensicherheit, Explosionsschutz und Funktionale Sicherheit, geht nach Überprüfung des Sicherheitsberichtes in seinem Gutachten *„Prüfung des projektbezogenen Sicherheitsberichtes für die Anlage G1-Nord (Polyproduktionsanlage zum Herstellen von Pharmawirkstoffen und Chemikalien) im Betriebsbereich der Merck KGaA, Darmstadt -Projekt: Installation und Betrieb eines Nutschrockners“*, Auftragsnummer: 2018-381, Stand 18. Juni 2019 davon aus, dass die Sicherheit der Anlage und eine ausreichende Störfallabwehr gewährleistet und die erforderlichen Maßnahmen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen getroffen sind.

Soweit sich darüber hinaus im Genehmigungsverfahren noch weiterer Regelungsbedarf ergeben hat, hat er seinen Niederschlag in den Nebenbestimmungen des Kapitel V.3. des vorliegenden Bescheides gefunden.

Energieeffizienz

Die einzige Abwärme im Rahmen des hier genehmigten Vorhabens ist die Kondensationswärme, die während der Trocknung beim Auskondensieren der Lösemitteldämpfe entsteht. Diese Abwärme fällt diskontinuierlich und zudem auf einem niedrigen Temperaturniveau mit einer Rücklauftemperatur von deutlich unter 100 °C an. Eine technische Nutzung wäre nur mit einem hohen Aufwand und zudem nicht wirtschaftlich möglich.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebsstilllegung

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht grundsätzlich denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weitergehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften

Bodenschutz

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus Sicht des Bodenschutzrechtes keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Die bodenschutzrechtliche Nebenbestimmung V. 5.1 begründet sich wie folgt: Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflagen zur Überwachung des Grundwassers und des Bodens sind §§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 12 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG, 21 Abs. 2a S. 1 Nr. 3 lit. c 9. BImSchV. Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um mögliche Verschmutzungen von Boden und Grundwasser frühzeitig feststellen und somit geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können, bevor sich die Verschmutzung ausbreitet. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen. Von einer turnusmäßigen Überwachung des Bodens wurde aus Gründen der Verhältnismäßigkeit im Einzelfall abgesehen. Anders verhält sich dies für die Überwachung des Grundwassers. Zwar werden die auf dem Werksgelände vorhandenen Grundwassermessstellen im Rahmen der laufenden Grundwassersanierungsmaßnahme nach BBodSchG regelmäßig untersucht.

Die Untersuchung umfasst jedoch nicht die relevanten Stoffe, stellt damit keine Überwachung anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos dar und rechtfertigt im Einzelfall auch kein Abweichen von der gesetzlichen Regelforderung, alle fünf Jahre das Grundwasser anlassunabhängig zu überwachen, § 21 Abs. 2a S. 2 9. BImSchV.

Die Anforderungen der Nebenbestimmung V 5.2 werden wie folgt begründet: Rechtsgrundlagen für die Bestimmung der Auflage sind § 12 Abs.1 i.V.m. § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG. Bei der Rückführungspflicht handelt es sich um eine Genehmigungsvoraussetzung gem. § 12 Abs. 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG (LR-Mann, S 12 Rn.133). Die gestellten Anforderungen sind geeignet, erforderlich aber auch ausreichend, um einen quantifizierten Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand zu ermöglichen. Die Erfüllung der Auflage ist der Antragstellerin zumutbar. Mithin entspricht ihre Anordnung pflichtgemäßem Ermessen.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt - unter Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - genehmigungsfähig.

Brandschutz

Die Unterlagen wurden von der zuständigen Behörde geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage vorgetragen hat.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe, AZB) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen und Hinweise befolgt werden.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Gemäß § 6 BImSchG in Verbindung mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen,
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden,
- Energie sparsam und effizient verwendet wird;
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die gemäß § 12 BImSchG unter V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung und damit der besseren Überwachbarkeit des Genehmigungsbestandes erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Da auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem beantragten Vorhaben nicht entgegenstehen, ist die Genehmigung zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs.1, 2 Abs.1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 23.06.2018 (GVBl. S. 330). Die Gebührentatbestände folgen aus § 2 HVwKostG in Verbindung mit der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (VwKostO-MUKLV) zuletzt geändert am 20.11.2018 (GVBl. S 679).

Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Darmstadt
Julius-Reiber-Straße 37
64293 Darmstadt**

Im Auftrag

gez. Dr. Schrötter

Dr. Schrötter

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungs- und Fundstellenverzeichnis

Abkürzung	Name	Fundstelle	letzte Änderung
ABBergV	Allgemeine Bundesbergverordnung	23.10.1995 (BGBl.I S.1466)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
AbfVerbrG	Abfallverbringungsgesetz	19.07.2007 (BGBl.I S.1462)	01.11.2016 (BGBl.I S.2452)
AbwAG	Abwasserabgabengesetz	In der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl.I S.114)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AbwV	Abwasserverordnung, Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer	Neufassung vom 17.06.2004 (BGBl.I S.1108, 2625)	22.08.2018 (BGBl.I S.1327)
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung (Hessen) durch Art. 2 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften Vom 11. Dezember 2017 (GVBl. S. 402)	11.12.2009 (GVBl.I S.763)	11.12.2017 (GVBl. S.402)
AltfahrzeugG	Gesetz über die Entsorgung von Altfahrzeugen	21.06.2002 (BGBl.I S.2199)	
AltfahrzeugV	Altfahrzeug-Verordnung, Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen	In der Neufassung vom 21.06.2002 (BGBl.I S.2214)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltholzV	Altholzverordnung - VO über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz	15.08.2002 (BGBl.I S.3302)	02.12.2016 (BGBl.I S.2270)
AltöIV	Altöl-Verordnung	In der Neufassung vom 16.04.2002 (BGBl.I S.1368)	24.02.2012 (BGBl.I S.212)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	07.08.1996 (BGBl.I S.1246)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung	12.08.2004 (BGBl.I S.2179)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse		
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)	10.12.2001 (BGBl.I S.3379)	17.07.2017 (BGBl.I S.2644)
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	18.04.2017 (BGBl.I S.905)	
AZB-Arbeits- hilfe	Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz in Zusammenarbeit mit der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser: https://www.lai-immissions-schutz.de/documents/arbeitshilfe_ie-rl_mit_ah_rueckfuehrung_redaktionell_geaendert_2017_05_02_2_1503576282_1516786678.pdf	Stand 15.04.2015	
BauGB	Baugesetzbuch	In der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl.I S.3634)	
BauNVO	Baunutzungsverordnung - Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke	In der Fassung vom 21.11.2017 (BGBl.I S.3786)	
BBergG	Bundesberggesetz	13.08.1980 (BGBl.I S.1310)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten	17.03.1998 (BGBl.I S.502)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung	12.07.1999 (BGBl.I S.1554)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln	Neufassung vom 03.02.2015 (BGBl.I S. 49)	30.04.2019 (BGBl.I S. 554)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz	In der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl.I S.1274)	08.04.2019 (BGBl.I S.432) (trat 12.4. in Kraft)
(BImSchG-VO zu Zuständigkeiten)	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZuV (Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz, dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister und dem Benzinbleigesetz) - Hessen	Neufassung vom 26.11.2014 (GVBl. S.331)	13.03.2019 (GVBl. S.42)
01. BImSchV	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen	In der Fassung vom 26.01.2010 (BGBl.I S.38)	13.06.2017 (BGBl.I S.804)
02. BImSchV	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	10.12.1990 (BGBl.I S2694)	24.03.2017 (BGBl.I S.656) 29.03.2017 (BGBl.I S.626)
04. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen	Neufassung vom 31.05.2017 (BGBl. S.1440)	
05. BImSchV	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	30.07.1993 (BGBl.I S.1433)	28.04.2015 (BGBl.I S.670)
07. BImSchV	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub	18.12.1975 (BGBl.I S.3133)	
09. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren	In der Fassung vom 29.05.1992 (BGBl.I S.1001)	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
10. BImSchV	Verordnung über die Beschaffenheit und die Auszeichnung der Qualitäten von Kraft- und Brennstoffen	08.12.2010 (BGBl.I S.1849)	01.12.2014 (BGBl.I S.1890)

11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung	Neufassung vom 05.03.2007 (BGBl.I S.289)	09.01.2017 (BGBl.I S.42)
12. BlmSchV	Störfallverordnung	Neufassung vom 15.03.2017 (BGBl.I S.483) in der seit dem 14.01.2017 geltenden Fassung	08.12.2017 (BGBl.I S.3882)
13. BlmSchV	Verordnung über Großfeuerungs- und Gasturbinenanlagen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	19.12.2017 (BGBl.I S. 4007)
16. BlmSchV	Verkehrslärmschutzverordnung	12.06.1990 (BGBl.I S.1036)	18.12.2014 (BGBl.I S.2269)
17. BlmSchV	Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen	Neufassung vom 02.05.2013 (BGBl.I S.1021)	ber.: 07.10.2013 (BGBl.I S. 3754)
30. BlmSchV	Verordnung über Anlagen zur biologischen Behandlung von Abfällen	20.02.2001 (BGBl.I S.305)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
31. BlmSchV	Verordnung über die Begrenzung der Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen bei der Verwendung organischer Lösemittel in bestimmten Anlagen	21.08.2001 (BGBl.I S.2180)	24.03.2017 (BGBl.I S.656)
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
42. BlmSchV	Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider	12.07.2017 (BGBl.I S.2379)	ber.: 09.02.2018 (BGBl.I S.202)
44. BlmSchV	Verordnung über mittelgroße Feuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen	13.06.2019 (BGBl.I S.804)	
BG-Regelungen	Vorschriften- und Regelwerk der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung	siehe: http://sifa-news.de/inhalte/rechtsvorschriften	
BioAbfV	Bioabfallverordnung - VO über die Verwertung von Bioabfällen auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Böden	Neufassung vom 04.04.2013 (BGBl.I S.658)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)
BioStoffV	Biostoffverordnung - VO über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen	Neufassung vom 15.07.2013 (BGBl.I S.2514)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	In der Fassung vom 29.07.2009 (BGBl.I S.2542)	15.09.2017 (BGBl. S.3434)
CAK-VwV	gem. Nr. 5.4 TA Luft - siehe dort		
ChemBiozid-MeldeV	Verordnung über die Meldung von Biozid-Produkten nach dem Chemikaliengesetz (Biozid-Meldeverordnung - ChemBiozid-MeldeV)	Neufassung vom 14.06.2011 (BGBl.I S.1085)	
Verordnung (EU) Nr. 528/2012	Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten	(ABl. L 167/1 vom 27.06.2012) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO (EU) 334/2014, ABl. Nr. L 103 (05.04.2014 S. 22), ber. 2015 L 305 S. 55
Verordnung (EU) Nr. 1062/2014	Ergänzend zur (EU) Nr. 528/2012: gilt die „Review-Verordnung“ der noch zu überprüfenden Altwirkstoffe: Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates	(ABl. L 294/1 vom 10.10.2014)	
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)	In der Neufassung vom 28.08.2013 (BGBl.I S.3498)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemKlimaschutzV	Chemikalien-Klimaschutzverordnung, Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriierter Treibhausgase	02.07.2008 (BGBl.I S.1139)	14.02.2017 (BGBl.I S. 148)
Verordnung (EU) Nr. 517/2014	Verordnung (EU) Nr. 517/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über fluorierte Treibhausgase und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 842/2006 siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	ABl. L 150/195 vom 20.05.2014	
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung: Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens und über die Abgabe bestimmter Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz	In der Neufassung vom 20.01.2017 (BGBl.I S.94)	18.07.2017 (BGBl.I S.2774)
ChemOzonschichtV	Chemikalien-Ozonschichtverordnung, Verordnung über Stoffe, die die Ozonschicht schädigen	15.02.2012 (BGBl.I S.409)	20.10.2015 (BGBl. I S 1739)
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009	Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen; siehe: http://www.umweltbundesamt.de/themen/wirtschaftskonsum/produkte/fluorierte-treibhausgase-fckw	(ABl. L 286/1 vom 31.10.2009)	VO (EU) 2017/605, ABl. Nr. L 84 (30.03.2017 S. 3)
	Gesetz zu der am 15. Oktober 2016 in Kigali beschlossenen Änderung des Montrealer Protokolls vom 16.09.1987 über Stoffe, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen	20.07.2017 (BGBl. II Nr. 21 S. 1138)	
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006	vom 16.12.2008 (ABl. Nr. L 353 vom 31.12.2008, S. 1) s.a. www.reach-clp-biozid-helpdesk.de	VO(EU) 2019/521, ABl. L 86/1 (28.03.2019)
DepV	Deponieverordnung - VO über Deponien und Langzeitlager	27.04.2009 (BGBl.I S.900)	27.09.2017 (BGBl. S.3465)

DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
EMASPrivilegV	EMAS-Privilegierungs-Verordnung	24.06.2002 (BGBl.I S.2247)	02.12.2016 (BGBl.I S. 2770)
Ex-RL	s.u. TRBS 2152		
ElektroG	Elektro- und Elektronikgerätegesetz, Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten	In der Neufassung vom 20.10.2015 (BGBl. I S 1739)	26.06.2017 (BGBl.I 1966)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen	In der Fassung vom 26.11.2010 (BGBl.I S.1643)	29.03.2017 (BGBl.I S.626)
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen	In der Fassung vom 18.04.2017 (BGBl.I S.896)	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)
GewO	Gewerbeordnung	In der Fassung vom 22.02.1999 (BGBl.I S.202)	in der jew. geltenden Fassung
HAGB-NatSchG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz	In der Neufassung vom 20.12.2010 (GVBl.I S.629)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz	06.03.2013 (GVBl. S.4)	03.05.2018 (GVBl. S. 82)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz	28.09.2007 (GVBl.I S.652)	27.09.2012 (GVBl. S.290)
HBO	Hessische Bauordnung	In der Fassung vom 28.05.2018 (GVBl. S.198)	
HDSchG	Hessisches Denkmalschutzgesetz	In der Fassung vom 28.11.2016 (GVBl. S.211)	
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung	27.10.1997 (GVBl.I S. 381)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HLPG	Hessisches Landesplanungsgesetz	In der Fassung vom 12.12.2012 (GVBl. S.590)	24.08.2018 (GVBl. S.387)
HUIG	Hessisches Umweltinformationsgesetz	14.12.2006 (GVBl.I S.659)	28.05.2018 (GVBl. S.184)
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz	In der Fassung vom 15.01.2010 (GVBl.I S.18)	12.09.2018 (GVBl. S.570)
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz	In der Fassung vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36)	23.06.2018 (GVBl. S.330)
HWG	Hessisches Wassergesetz	14.12.2010 (GVBl.I S.548)	22.08.2018 (GVBl. S.366)
HWaldG	Hessisches Waldgesetz	Neufassung vom: 27.06.2013 (GVBl. S.458)	17.12.2015 (GVBl. S.607)
ImSchZuV	Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – s.o. 'BImSchG-VO zu Zuständigkeiten'		
IZÜV	Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen	02.05.2013 (BGBl.I S.973)	18.07.2017 (BGBl.I S.2771)
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen	24.02.2012 (BGBl.I S.212)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
KNV-V	Verordnung über den Vergleich von Kosten und Nutzen der Kraft-Wärme-Kopplung und der Rückführung industrieller Abwärme bei der Wärme- und Kälteversorgung (KWK-Kosten-Nutzen-Vergleichs-Verordnung) - [Art.1 der VO zur Umsetzung von Art.14 der RL zur Energieeffizienz und zur Änderung weiterer umweltrechtlicher Vorschriften]	28.04.2015 (BGBl.I S.670)	21.12.2015 (BGBl.I S. 2498)
LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung	06.03.2007 (BGBl.I S.261)	18.10.2017 (BGBl.I S. 3584)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen	20.10.2006 (BGBl.I S.2298)	18.07.2017 (BGBl.I S.2745)
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten	19.02.1987 (BGBl.I S.602)	in der jew. geltenden Fassung
ProdSG	Produktsicherheitsgesetz - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt	08.11.2011 (BGBl.I S. 2178)	31.08.2015 (BGBl.I S.1474)
ProdSV	div. Verordnungen zum Produktsicherheitsgesetz u.a. für: <u>Aerosole</u> <u>Aufzüge</u> <u>Druckbehälter</u> <u>Druckgeräte</u> <u>Explosionsschutz</u> <u>Gasverbrauchseinrichtung</u> <u>Maschinen</u> <u>Niederspannung</u> <u>Pers. Schutzausrüstungen</u> , ...	http://www.baua.de/de/Produktsicherheit/Rechtstexte/Rechtstexte.html	
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...	am 29.05.2007 in der berichtigten Fassung, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 136/3	VO(EU) 2018/2005, ABIL 322 (18.12.2018), (ber. 2019 L 120 S. 34) s.a. www.reach-info.de → Verordnungstext
ROG	Raumordnungsgesetz	In der Fassung vom 22.12.2008 (BGBl.I S. 2986)	20.07.2017 (BGBl.I S.2808)
SprengG	Sprengstoffgesetz	In der Fassung vom 10.09.2002 (BGBl.I S.3518)	11.06.2017 (BGBl.I S.1586)

2. SprengV 3. SprengV	2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz 3. Verordnung zum Sprengstoffgesetz	10.09.2002 (BGBl. I S. 3543) 23.06.1978 (BGBl. I S. 783)	29.03.2017 (BGBl. I S. 626) 25.07.2013 (BGBl. S. 2749)
StGB	Strafgesetzbuch	In der Fassung vom 13.11.1998 (BGBl. I S. 3322)	in der jew. geltenden Fassung
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissions- schutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)	26.08.1998 (GMBI. S. 503) 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)	
TA Luft zu TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft Richtlinien Kontinuierliche Emissionsmessungen Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emis- sionen (- RdSchr. d. BMUB v. 23.1.2017 - IG I 2 -45053/5 -)	24.07.2002 (GMBI. S.511) 23.01.2017 (GMBI. S. 234)	
zu TA Luft	gem. Nr. 5.4 TA Luft: CAK-VwV - Allgemeine Verwaltungs- vorschrift zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 09.12.2013 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Chloralkaliin- dustrie (2013/732/EU)	01.12.2014 (GMBI. S.1603)	
zu TA Luft	gem. Nr. 5.4 TA Luft: REF-VwV - AVwV v. 19.12.17, Allge- meine Verwaltungsvorschrift zur Umsetzung des Durchfüh- rungsbeschlusses der Kommission vom 9.10.2014 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parla- ments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf das Raffinieren von Mineralöl und Gas (2014/38/EU) - (REF-VwV)	GMBI. vom 19.12.2017, S. 1067	
zu TA Luft	» <u>Bekanntmachung des 1. Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Techni- schen Anleitung zur Reinhaltung der Luft aufgrund des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 26. Sep- tember 2014 über Schlussfolgerungen zu den besten ver- fügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates in Bezug auf die Herstellung von Zellstoff, Papier und Karton (2014/687/EU) sowie 2. neuen Standes der Technik auf- grund der Vollzugsempfehlung der LAI vom 11. April 2018</u>	(BAnz AT vom 03.05.2018 B4)	
TALA-2011	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Techni- schen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (1. Oberflächen- behandlung unter Verwendung von organischen Lösemitteln, 2. Keramikindustrie vom 14. Oktober 2011. Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 15.09.2011) Erlass des HMUELV vom 20.11.2013; Gz.: II8- 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 14.10.2011 (BAnz. Nr. 164 vom 28.10.2011 S. 3811) https://www.lai-immissions- schutz.de/Veroeffentlichun- gen-67.html: Vollzugsempf. 	
TALA-2013	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Technik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Techni- schen Anleitung zur Reinhaltung der Luft Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Eisen- und Stahlerzeugung 2. Lederindustrie 3. Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie 4. Glasherstellung vom 16. Dezember 2013 Vollzugsempfehlungen hierzu (Stand 12.11.2013) Erlass des HMUELV vom 24.01.2014, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	<ul style="list-style-type: none"> vom 16.12.2013, (BAnz. AT vom 09.01.2014 B3) https://www.lai-immissions- schutz.de/Veroeffentlichun- gen-67.html: Vollzugsempf. 	
TALA-2015	<ul style="list-style-type: none"> Bekanntmachung des Fortschreitens des Standes der Tech- nik für bestimmte Vorsorgeanforderungen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft - Merkblätter über die besten verfügbaren Techniken: 1. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammo- niak, Säuren und Düngemittel 	<ul style="list-style-type: none"> vom 27.04.2015 (BAnz. AT 08.05.2015 B7) 	

	<ul style="list-style-type: none"> 2. Herstellung anorganischer Spezialchemikalien 3. Herstellung organischer Feinchemikalien 4. Abfallbehandlungsanlagen 5. Gießereiindustrie 6. Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere - hier nur Herstellung von Wasserglas (Natriumsilikat) 	<ul style="list-style-type: none"> • https://www.lai-immissionschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html: Vollzugsempf. 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erlass des HMUELV vom 03.06.2015, Gz.: II8 - 53a12.155.06 	•	
Vollzugsempfehlung Formaldehyd	Vollzugsempfehlung Formaldehyd aufgrund der Neueinstufung von Formaldehyd nach der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Erlass des HMUKLV vom 8. Mrz. 2016 Geschäftszeichen II8 - 53a12.155.06	s.a. www.lai-immissionschutz.de Pfad „Veröffentlichungen“ > „Anlagenbezogener Immissionsschutz / Störfallvorsorge“	
zu 5.5 TA Luft (Schornsteinhöhen)	„Bestimmung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5 TA-Luft unter Berücksichtigung der Richtlinie VDI 3781 Blatt 4 (Ausgabe Juli 2017)“ https://www.lai-immissionsschutz.de/Veroeffentlichungen-67.html => Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr => Schornsteinhöhe_LAI_Empfehlung_Stand_2019-01	01/2019	
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz	In der Fassung vom 27.07.2011 (BGBl.I S. 1475)	18.01.2019 ((BGBl.I S.37)
EHV 2020	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2013 bis 2020	20.08.2013 (BGBl.I S.3295)	20.06.2018 (BGBl.I S.872)
EHV 2030	Verordnung zur Durchführung des Treibhausgas-Emissionshandelsgesetzes in der Handelsperiode 2021 bis 2030	29.04.2019 (BGBl.I S.538)	
Monitoring Leitlinien	Entscheidung der Kommission vom 16.April 2009 zur Änderung der Entscheidung 2007/589/EG zwecks Einbeziehung von Leitlinien für die Überwachung und Berichterstattung betreffend Emissionen und Tonnenkilometerdaten aus Luftverkehrstätigkeiten (Monitoring Leitlinien 2008-2012 inkl. Luftverkehr)	16.04.2009 (Amtsblatt der Europäischen Union L 103/10 vom 23.04.2009) Entscheidung 2009/339/EG	
Monitoring-Verordnung	Monitoring-Verordnung; Verordnung (EU) Nr. 601/2012 vom 21.06.2012 über die Überwachung von und die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates	21.06.2012 (Amtsblatt der Europäischen Union L 181/30 vom 12.07.2012) Verordnung (EU) NR. 601/2012	
TRAS	Technische Regeln für Anlagensicherheit	s.a. https://www.kas-bmu.de/tras-entgueltige-version.html	
TRBA	Technische Regeln für Biologische Arbeitsstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit (div.) z.B. TRBS 2152 Ex-Schutz	s.a. unter www.baua.de	
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (div.)	s.a. unter www.baua.de	
TRLV	Technische Regeln zur Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (div.)	s.a. unter www.baua.de	
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG	Neufassung vom 23.08.2017 (BGBl.I S.3290) in der seit dem 29.07.2017 geltenden Fassung	17.12.2018 (BGBl.I S.2549)
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden	10.05.2007(BGBl.I S.666)	04.08.2016 (BGBl.I S.1972)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	In der Neufassung vom 24.02.2010 (BGBl.I S.94)	08.09.2017 (BGBl.I S.3370) ber. 12.04.18 (BGBl.I S.472)
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft		
VAwS	am 01.08.2017 außer Kraft getreten - siehe AwSV		
VAwS-Hessen	am 04.04.2018 aufgehoben		VO vom 26.02.18 in GVBl. vom 03.04.2018, S.34
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen ersetzt durch:	21.08.1998 (BGBl.I S.2379)	18.07.2017 (BGBl.I S.-2745) (galt bis 31.12.2018)
VerpackG	Verpackungsgesetz Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen	05.07.2017 (BGBl.I S.2234)	
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung	19.03.1991 (BGBl.I S.686)	in der jew. geltenden Fassung

VwKostO-MUKLV	Anlage der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz geändert durch Art. 1 der 10. Verordnung zur Änderung verwaltungskostenrechtlicher Vorschriften vom 20.11.2018 (GVBl. S. 679)	08.12.2009 (GVBl. I S.522)	20.11.2018 (GVBl. S.679)
WasBauPVO	Verordnung zur Feststellung der wasserrechtlichen Eignung von Bauprodukten und Bauarten durch Nachweise nach der Hessischen Bauordnung	20.05.1998, GVBl. I S. 228	
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts	31.07.2009 (BGBl. I S.2585)	04.12.2018 (BGBl. I S.2254)

2. Abfallrechtliche Hinweise

2.1

Die endgültige Festlegung der Entsorgungswege bei den gefährlichen Abfällen gemäß den Antragsunterlagen ist nicht Bestandteil dieser Genehmigung. Diese erfolgt unabhängig vom Genehmigungsbescheid im Rahmen des erforderlichen abfallrechtlichen Nachweisverfahrens.